



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreis Olpe

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden beantragte am 22.03.2022 eine Genehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW zur Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Die Fa. ABO Wind beabsichtigt Wald in einer Größenordnung von ca. 1,70 ha auf dem Gebiet der Stadt Lennestadt, Gemarkung Oedingen, roden zu lassen. Das Rodungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingen und grenzt nordöstlich an die Gemeinde Eslohe sowie südöstlich an die Stadt Schmallenberg. Östlich gelegen befindet sich die Erhöhung Herrscheid. Es ist vorgesehen, den aufstehenden Wald zur Vorbereitung der Errichtung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu roden. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Fläche zu überbauen, ein weiterer Teil wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgeforstet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Olpe

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

Az. 682 0113 119

Olpe, den 20.05.2022

In Vertretung

gez.

Scharfenbaum  
Kreisdirektor